



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1
Fachdienst: Personal
Sachbearbeitung: Edelgard Rommel
Fachdienstleitung: Edelgard Rommel

Beratungsgremium

Verwaltungsausschuss des Kreistags

Die Sitzung ist am

04.10.2021

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Gewährung eines Zuschusses zum Fahrradkauf für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss stimmt der Gewährung des Zuschusses zu.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2021 beantragte die CDU-Fraktion, für alle Landkreisbeschäftigten ein Fahrrad- bzw. E-Bike-Leasingmodell zu entwickeln und entsprechende Haushaltsmittel in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Der Verwaltungsausschuss hat anschließend einstimmig beschlossen, den Antrag in der beschriebenen Form umzusetzen.

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst liegt seit 31. März 2021 mit den Durchführungshinweisen vor. Mit diesem Tarifvertrag besteht nunmehr eine Rechtsgrundlage, um auch den Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst das Dienstradangebot zur Verfügung zu stellen. Für Beamtinnen und Beamte ist dies bereits seit 14. September 2020 möglich. Bisher wurde von einer Einführung ausschließlich für Beamtinnen und Beamte beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis abgesehen.

Nach umfassender Prüfung der Vor- und Nachteile einer Entgeltumwandlung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Fachdienst Personal wurde festgestellt, dass sich das Leasingmodell unattraktiv und nachteilig auswirken kann und ein hoher Verwaltungsaufwand bedeutet. Folgende Punkte sprechen gegen die Einführung des Leasingmodells:

- Die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung muss mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten, abgeschlossen werden. Eine kürzere Laufzeit wird aber durch die Anbieter nicht angeboten. Bei Störfällen (Eltern- oder Pflegezeit, längere Krankheiten ohne Entgeltfortzahlung, befristete Arbeitsverträge etc.) müssen die Leasingraten deshalb teilweise von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen werden.
- Bei der Entgeltumwandlung gilt die unverbindliche Preisempfehlung als Maßstab für die Leasingrate. Mögliche Rabatte werden nicht berücksichtigt.
- Das Bruttoentgelt verringert sich durch eine Entgeltumwandlung. Somit mindern sich auch Rentenansprüche und Anwartschaften in der Zusatzversorgung sowie Lohnersatzleistungen.
- Beim Fahrradleasing sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die vorgeschriebenen Rahmenbedingungen der Leasingunternehmen gebunden (z. B. spezielles Fahrradschloss).

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, von einer Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing abzusehen und stattdessen einen Beitrag zur Gesundheitsförderung sowie zur Verkehrswende und Nachhaltigkeit zu leisten. Geplant ist, einen Zuschuss in Höhe von 500 Euro brutto zum Kauf eines Fahrrades bei plausibler Darstellung der Nutzung des Fahrrades, E-Bikes oder Pedelecs für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder anderer bisheriger Kfz-Strecken zu gewähren. Dieser Betrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig. Bei den Tarifbeschäftigten fällt zusätzlich ein Arbeitgeberaufwand in Höhe der Arbeitgeberanteile in der Sozialversicherung (ca. 20 %) an. Ein erneuter Zuschuss kann frühestens nach fünf Jahren beantragt werden. Näheres kann

der als Anlage beigefügte „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Fahrradkauf“ entnommen werden.

Im Haushaltsplan werden für das Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 Euro eingeplant. Insgesamt können somit 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit der Zuschussgewährung in Anspruch nehmen.

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zum Fahrradkauf soll zum 1. November 2021 in Kraft treten.

Ulm, 13. September 2021

Anlage

Entwurf Richtlinie Fahrradzuschuss